

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 3. September 1872.

Anleihe.

Die Finanzdeputation berichtet in der Anlage über einen von ihr mit der Discontogesellschaft zu Berlin und der Bremer Bank vorbehaltlich der Genehmigung abgeschlossenen Vertrag über eine $4\frac{1}{2}\%$ Staatsanleihe von 18 Millionen Mark zum Course von $99\frac{1}{12}$ Procent. Der Senat findet den Vertrag dem Staatsinteresse entsprechend, ertheilt demselben seine Genehmigung und erklärt zugleich sein Einverständnis damit, daß die fünfprocentigen Staatsschuldscheine vom 1. November 1866 zum 14. December d. J. gekündigt werden. Indem er die Bürgerschaft ersucht, ihm hierin beizutreten, bemerkt er zugleich, daß er, da den Unternehmern die Einholung der Genehmigung bis zum 12. d. Mts. zugesagt worden ist, den Gegenstand als dringlich im Sinne des § 50 der Verfassung ansieht und beantragt, daß die Bürgerschaft demgemäß verfare.

Anlage.

Anlage

zur Mittheilung des Senats
vom 3. September 1872.

Bericht der Finanzdeputation,

den Abschluß eines Anleihe-Vertrags betreffend.

Nachdem die auf dem Separatbudget der außerordentlichen Verwendungen stehenden Ausgaben bisher aus den Mitteln der letzten Anleihe und Vorschüssen theils des laufenden Haushalts, theils der Bremer Bank haben bestritten werden können, ist es jetzt erforderlich für dieselben eine größere Summe zu fester Verfügung zu stellen, um den Anforderungen der nächsten Zeit gegenüber gedeckt zu sein. Es kann nicht gerathen erscheinen, den ganzen Betrag der auf das Separatbudget bewilligten Summen schon jetzt anzuleihen, da die Ausgaben sich auf einen noch nicht genau zu überschendenden Zeitraum von mehreren Jahren vertheilen werden, und daher ein beträchtlicher Zinsverlust mit einer solchen Maßregel verknüpft sein würde. Bei der Ungewißheit, welche über die raschere oder langsamere Förderung der betreffenden Arbeiten und damit über den früher oder später eintretenden Geldbedarf für dieselben obwaltet, ist es freilich nicht wohl möglich, sichere Berechnungen über letzteren aufzustellen, die Finanzdeputation glaubt jedoch, nach einem auf die Beobachtung des bisherigen Fortganges der Ausgaben gestützten Ueberschlage, daß vorerst es genügen wird, für die außerordentlichen Verwendungen etwa 13 Millionen Mark anzuschaffen.

Da außerdem die fünfprocentige Anleihe vom 1. November 1866 von 1,500,000 Thalern Gold vertragsmäßig in diesem Jahre rückzahlbar geworden ist, so mußte die Finanzdeputation darauf Bedacht nehmen, auch hiefür die erforderliche Summe, welche voraussichtlich zu einem günstigeren Zinsfuße zu erlangen war, zu beschaffen. Da 1,500,000 Thaler Gold gleich sind 4,982,143 Mark, so erhöht sich dadurch der Bedarf auf rund 18 Millionen Mark.

Um zu einem für den Staat annehmbaren Abschlusse über diese Summe zu gelangen, erließ die für diese Angelegenheit bestellte Subdeputation am 13. August

d. J. ein Circular, welches allen Bankhäusern und Geldinstituten in Bremen und anderen deutschen Börsenplätzen, bei denen ein Interesse für das Geschäft vorausgesetzt war, zugänglich gemacht wurde und welches die Aufforderung enthielt, Anerbietungen auf die Anleihe bis zum 31. August d. J. einzureichen, mit der Zusage, daß die Finanzdeputation im Plenum am 2. September, unter Vorbehalt der bis zum 12. September einzuholenden Genehmigung des Senats und der Bürgerschaft, demjenigen Unternehmer, welcher das günstigste Anerbieten bei genügender Sicherheit mache, den Zuschlag erteilen werde. Hinsichtlich des Zinsfußes war den Unternehmern die Freiheit gelassen, ihre Vorschläge auf eine $3\frac{1}{2}$, 4 oder $4\frac{1}{2}$ procentige Anleihe zu richten und nur bevormundet, daß bei übrigens gleichen Bedingungen einer Combination, welche das Rückzahlungsrecht des Staats keinen Beschränkungen unterwerfe, der Vorzug werde gegeben werden. Für die Einzahlung der Anleihesumme wurden folgende Termine und Raten als erwünscht bezeichnet, um den Zinsenverlust des Staats thunlichst zu beschränken:

am 16. October.....	Cour. $\mathfrak{M}$	1,000,000
" 16. November.....	"	800,000
" 14. December.....	"	1,700,000
" 1. Februar.....	"	1,000,000
" 14. Mai.....	"	1,500,000
Cour. $\mathfrak{M}$ 6,000,000 oder $\mathfrak{M}$ 18,000,000.		

Am 31. August gingen hierauf in fünf verschiedenen Submissionen, an denen eine große Anzahl angesehener hiesiger und auswärtiger Geldinstitute und Bankhäuser theilhaftig war, acht Vorschläge ein, von denen eine auf eine $3\frac{1}{2}$ % Anleihe ohne Tilgungspflicht, eine auf eine $3\frac{1}{2}$ % Anleihe mit Tilgungspflicht durch Pari-Auslosung, eine auf eine 4 % Anleihe mit gleicher Tilgungspflicht, und fünf auf eine $4\frac{1}{2}$ % Anleihe gerichtet waren.

Die Finanzdeputation war zunächst einstimmig der Ansicht, daß die drei erstgedachten Vorschläge in ihren Coursbedingungen nicht günstig genug seien, um die damit verbundene Erhöhung der nominellen Schuld, resp. die Verpflichtung des Staats zu einer auf etwa sechzig Jahre von vornherein festgestellten und unabänderlichen Tilgungsmethode finanziell zu rechtfertigen.

Von den fünf Offerten, welche eine $4\frac{1}{2}$ % Anleihe in Aussicht nahmen, erschien die von der Discontogesellschaft in Berlin und der Bremer Bank gemeinschaftlich, wenngleich mit Ausschluß der Solidarität eingereichte die vortheilhafteste und wurde deshalb von der Finanzdeputation unter Vorbehalt der höheren Genehmigung acceptirt. Die gedachten beiden Gesellschaften übernehmen die Anleihe zum Course von $99\frac{1}{2}$ %, acceptiren die obigen Einzahlungstermine ohne einen früheren Beginn des Zinsenlaufs zu bedingen, und behalten sich anticipirte Einzahlungen nur mit der Clausel vor, daß der daraus dem Staate erwachsende Zinsenverlust 12,000 Thaler nicht übersteigen soll. Im ungünstigsten Falle würde mithin noch $\frac{1}{3}$ Procent an dem Course von $99\frac{1}{2}$ % verloren werden und derselbe alsdann sich auf $98\frac{53}{60}$ stellen.

Die anderen vier Offerten boten zum Theil einen offensiblen höheren Cours, selbst bis über Pari, allein bei denselben war entweder ein früherer Beginn des Zinsenlaufs oder die Befugniß zu anticipirter Einzahlung unter nachtheiligeren Bedingungen vorgesehen, so daß der wirkliche Cours für den Staat sich niedriger als bei jener Offerte berechnete. In den Nebenpunkten, Provision für Couponzahlungen zc., kostenfreie Besorgung der Einlösung der gekündigten fünfprocentigen Goldanleihe u. s. w. boten die sämtlichen Unternehmer mit geringfügigen Abweichungen ziemlich gleiche Facilitäten an. Erheblicher war der Unterschied in Betreff der Tilgungsbedingungen. Die Discontogesellschaft und die Bremer Bank bedingen aus, daß die Schuld vom Jahre 1876 an mit jährlich $\frac{1}{2}$ Procent und den von Jahr zu Jahr ersparten Zinsen durch Pari-Auslosung abgetragen werde und daß der Staat zwar befugt sein solle, die Anleihe ganz oder theilweise auch ohne Auslosung zurückzuzahlen, jedoch nicht vor dem Jahre 1880. Eine andere Offerte wollte dem Staate schon von Ende 1877 an also um zwei Jahre und einige Monate früher das Rückzahlungsrecht einräumen, und es seiner Wahl überlassen, ob er andernfalls die Tilgungsquote von $\frac{1}{2}$ Procent mit ersparten Zinsen zur Auslosung oder zu

freihändigem Ankauf verwenden wolle. Mit Ausnahme einer Stimme war jedoch die Finanzdeputation der Ansicht, daß weder die Zeitdifferenz zwischen beiden Vorschlägen noch die Befugniß zum börsenmäßigen freien Ankauf praktisch so viel Werth habe, um durch den dagegen erforderlichen Coursunterschied von beinahe $\frac{1}{2}$ Procent ausgeglichen zu werden. Einstimmig hielt sie dafür, daß die völlige Freiheit des Staats von jeder Tilgungsverbindlichkeit, welche auch in Verbindung mit Rückzahlungsfreiheit vom August, resp. December 1880 an angeboten worden war, durch die entgegenstehende Coursdifferenz von wenig unter $\frac{2}{3}$ Procent zu hoch erkauft sein würde. Eine gewisse Summe wird der Staat auf die Abtragung der Schuld immer verwenden wollen und die formelle Freiheit ist daher für ihn nur von untergeordnetem Werthe; der Vortheil, welcher in der Befugniß zum freien Rückkauf liegt, ist allerdings unter Umständen erheblicher, aber er gehört einer durchaus ungewissen und problematischen Zukunft an, während der in dem Uebernahmecourse liegende Vortheil ein sicherer ist. Bei Papieren mit hohem Zinsfuße ist die Aussicht auf dauerndes erhebliches Fallen unter den Paricours und damit die Möglichkeit, durch freihändigen Rückkauf dem Staate erhebliche Summen zu ersparen, an sich eine relativ geringe, und andererseits ist durch die Bedingungen des abgeschlossenen Vertrags dem Staate keineswegs die Befugniß entzogen, neben dem $\frac{1}{2}$ Procent für Auslosung fernere beliebige Beträge, falls er es zweckmäßig finden sollte, zum freien Ankauf zu verwenden, oder auch vom Jahre 1880 an jede günstige Conjunction zur Beseitigung des Tilgungszwanges zu benutzen. Die vereinbarte Tilgungsquote ist eine mäßige; sie wird, worauf besonderer Werth zu legen ist, erst nach drei Jahren den Staat belasten, und von da ab bei gleichbleibender jährlicher Dotation der Anleihe mit jährlich 900,000 Mark für Zinsen und Auslosung die Tilgung der ganzen Schuld binnen 53 Jahren bewirken. Der besseren Abrundung wegen ist nachträglich mit den Unternehmern vereinbart worden, die Anleihe auf nominell 6 Millionen Thaler oder 18 Millionen Mark zu beschränken, was bei dem Course von $99\frac{1}{12}$ baar 5,945,000 Thaler oder 17,835,000 Mark ergiebt.

Der abgeschlossene Vertrag enthält, abgesehen von den erörterten Punkten, nur die bei Anleihen dieser Art üblichen Festsetzungen, welche weder der Erläuterung bedürfen noch zu Bedenken Anlaß geben. Die beiden Unternehmer haben die solidarische Haftung sowohl unter sich als auch für die eventuell dem Vertrage noch beitretenen Häuser und Institute ausgeschlossen; da aber dem Staate durch den Vertrag ausreichende Sicherheiten gegen mögliche Einbußen geboten werden, so hat die Finanzdeputation bei dieser Clausel um so weniger etwas zu erinnern gefunden, als die Creditwürdigkeit der Betheiligten an sich unanfechtbar ist.

Die Mehrbelastung der Staatscasse für Verzinsung und Amortisation stellt sich wie folgt

bis 1875 einschließlich:	von 1876 einschließlich ab:
jährlich Court. fl 270,000	Court fl 300,000
oder Mark 810,000	oder Mark 900,000
ab Zinsen der getilgten Ldor. fl 1,500,000	
mit fl 75,000	" 249,107
	Mark 560,893
	Mark 650,893

Die Finanzdeputation beantragt: Senat und Bürgerschaft wollen vor Ablauf des 12. Septembers

- 1) dem abgeschlossenen Anleihevertrage, dessen Text hieneben angebogen ist, die vorbehaltene Genehmigung ertheilen,
- 2) die Kündigung der fünfprocentigen Staatsschuldsscheine vom 1. Novbr. 1866 zum 14. Dezember d. J. beschließen.

Die Finanzdeputation.

(gez.) **Gildemeister.** (gez.) **Johannes Frise.**

Unter-Anlage

zur Anlage der Mittheilung des Senats
vom 3. September 1872.

Die Finanzdeputation der freien Hansestadt Bremen einerseits und die Discontogesellschaft zu Berlin und die Bremer Bank andererseits haben über eine von der freien Hansestadt Bremen aufzunehmende Anleihe von achtzehn Millionen Mark Reichswährung oder sechs Millionen Thalern Courant den nachfolgenden Vertrag abgeschlossen.

1.

Die Discontogesellschaft zu Berlin und die Bremer Bank zu Bremen übernehmen die von der freien Hansestadt Bremen auszustellenden, auf den Inhaber lautenden, mit vier und ein halb Procent jährlich zu verzinsenden Staatsschuldsscheine im Gesamtbetrage von achtzehn Millionen Mark Reichswährung oder sechs Millionen Thalern Courant nominell zu dem Course von $99\frac{1}{12}\%$ (neunundneunzig und ein Zwölftel Procent).

2.

Die gedachte Anleihe summe wird gegen Aushändigung der entsprechenden Staatsschuldsscheine von den Unternehmern in folgenden Terminen und Raten der bremischen Finanzdeputation in Bremen zur Verfügung gestellt:

am 16. October 1872	Ert. M^{f}	1,000,000,
" 16. November "	"	800,000,
" 14. December "	"	1,700,000,
" 1. Februar 1873	"	1,000,000,
" 14. Mai "	"	der Rest der Anleihe summe.

Die Verzinsung jedes dieser Beträge mit $4\frac{1}{2}\%$ Procent des Nominalcapitals der dafür valedirenden Staatsschuldsscheine beginnt mit den respectiven vorstehend genannten Einzahlungsterminen.

3.

Die Unternehmer sind jedoch berechtigt jederzeit auch vor den sub 2 genannten Terminen die Aushändigung der Staatsschuldsscheine (resp. bis zu deren Anfertigung der betreffenden Interimscheine) in beliebigen Beträgen zu verlangen und dagegen die entsprechenden Baarbeträge der bremischen Finanzdeputation zur Verfügung zu stellen.

In diesem Falle beginnt die Verzinsung jedes der zur Verfügung gestellten Beträge zu $4\frac{1}{2}\%$ Procent des Nominalcapitals der dafür valedirenden Staatsschuldsscheine mit dem solchergestalt anticipirten Einzahlungstermine.

Wenn die Finanzdeputation die anticipirten Beträge, anstatt dieselben einzucassiren, bis zu den sub 2 benannten Terminen zur Verfügung der Unternehmer zu lassen vorzieht, so vergüten Letztere dafür bis zu den sub 2 benannten Terminen $3\frac{1}{2}\%$ Procent Zinsen per annum.

Der Zinsverlust, welcher dem Bremischen Staate aus diesen Anticipationen erwächst, soll in keinem Falle den Gesamtbetrag von zwölf Tausend Thalern Courant übersteigen.

Es bleibt der Finanzdeputation überlassen, die Sicherheit zu bestimmen, welche die Unternehmer für die bei ihnen stehenden Beträge zu bestellen haben.

4.

Die freie Hansestadt Bremen verpflichtet sich, vom Jahre 1876 an die Anleihe mit jährlich einem halben Procent des ursprünglichen nominellen Schuldcapitals unter Zuwachs der ersparten Zinsen, im Wege der jährlichen Auslosung abzutragen. Sie ist jedoch berechtigt, vom Jahre 1880 incl. an die Anleihe ganz oder theilweise, mit Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, zum Nennwerthe zurückzuzahlen.

Die ausgelosten oder gekündigten Schuldsscheine, werden durch je zwei in Berlin, Bremen und Frankfurt a. M. den Unternehmern genehme öffentliche Blätter bekannt gemacht.

Der Zinsenlauf der ausgelosten und der gekündigten Schuldscheine endigt an dem für die Einlösung bestimmten Tage.

Von Seiten des Gläubigers ist die Anleihe unkündbar.

5.

Die über diese Anleihe auszustellenden Schuldscheine der freien Hansestadt Bremen werden in Abschnitten von 1000, 500, 200 und 100 Thalern des Dreißigthalerfußes, resp. von 3000, 1500, 600 und 300 Mark des Reichsmünzfußes ausgefertigt. Die Unternehmer werden bestimmen, wie groß die Zahl der Schuldscheine jeder dieser vier Klassen sein soll.

Die Schuldscheine werden mit zwanzig, halbjährlich am 1. Februar und am 1. August fälligen Zinscoupons und mit einem Talon zur Erneuerung der Zinscoupons versehen.

Bei Abnahme der Schuldscheine empfangen die Unternehmer die für die ersten zwanzig Halbjahre bestimmten Zinscoupons nebst Talons gegen Vergütung der bis dahin, resp. bis zur Einzahlung der Anleihebeträge (§§ 2 und 3) aufgelaufenen Zinsen.

6.

Die fälligen Zinscoupons und die ausgelosten oder gekündigten Schuldscheine werden in Berlin ausschließlich bei der Direction der Discontogesellschaft, in Frankfurt a. M. ausschließlich bei dem Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne, gegen eine Provision von ein Sechstel Procent des eingelösten Betrags, in Bremen ausschließlich bei der Bremer Bank ohne Provisionsvergütung eingelöst.

Die Finanzdeputation wird auf ihre Kosten die gedachten Zahlstellen mit den erforderlichen Deckungsmitteln versehen und das Porto für die einzusendenden eingelösten Documente incl. Versicherung vergüten.

7.

Nicht erhobene Zinscoupons verjähren nach Ablauf von vier Jahren vom Fälligkeitstermin an gerechnet.

8.

Die Finanzdeputation wird die fünfprocentige Anleihe von 1,500,000 Thln. Gold, welche die freie Hansestadt Bremen im Jahre 1866 aufgenommen hat, zum 14. Dezember d. J. kündigen. Die Unternehmer erklären sich bereit die Einlösung der Schuldscheine dieser Anleihe bei der Bremer Bank in Bremen ohne besondere Provisionsvergütung zu besorgen.

9.

Die Finanzdeputation behält bei Abschluß dieses Vertrages die Genehmigung des Senats und der Bürgerschaft vor.

Erfolgt diese Genehmigung nicht spätestens am zwölften September d. J., so sind beide Theile von den übernommenen Vertragsverpflichtungen entbunden.

10.

Die Discontogesellschaft zu Berlin und die Bremer Bank sind bei diesem Vertragsgeschäfte ohne Solidarität, die Discontogesellschaft mit 4,500,000 Thalern, die Bremer Bank mit 1,500,000 Thalern betheilig.

Die Direction der Discontogesellschaft behält den folgenden Instituten und Bankhäusern, nämlich

der Königlich Preussischen Seehandlungsgesellschaft,

der Provinzialdiscontogesellschaft in Berlin,

dem Bankhause M. A. von Rothschild & Söhne in Frankfurt a. M.,

M. J. Frensdorff, Provinzialdiscontogesellschaft in Hannover,

den Eintritt in den Vertrag mit den von ihr zu bezeichnenden Beträgen und mit Ausschluß der Solidarität vor.

Bei Unterzeichnung des Vertrages deponiren die Unternehmer als Sicherheit für dessen Innehaltung der Finanzdeputation eine Caution von fünf Procent des Anleihcapitals in baarem Gelde oder guten negociablen Werthpapieren, welche ihnen bei der Einzahlung der Anleihgelder pro rata zurückgestellt werden wird.

Der Einkauf der ausgelassen und der bestimmten Schuldscheine ergibt an dem für die Einzahlung bestimmten Tage.
Von Seiten des Gläubigers ist die Kasse unanfechtbar.

Die über diese Kasse auszuführenden Schuldscheine der freien Kassestadt Bremen werden in Abtheilungen von 1000, 500, 200 und 100 Thalern des Preussischen Reiches, resp. von 3000, 1500, 600 und 300 Mark des Reichsmünzfußes ausgestellt. Die Untertheilung werden bestimmen, wie groß die Zahl der Schuldscheine jeder dieser vier Klassen sein soll.

Die Schuldscheine werden mit zweijähriger, d. h. bis zum 1. October und am 1. August folgenden Jahres, resp. mit einem Zinsen zur Erneuerung der Zinscoupons versehen.

Bei Abnahme der Schuldscheine empfangen die Untertheilung die für die ersten zweijährigen Zinscoupons bestimmten Zinscoupons nach dem Betrag der die dahin, resp. bis zur Einzahlung der Zinscoupons (§§ 2 und 3) aufzunehmenden Zinsen.

Die folgenden Zinscoupons und die ausgelassen oder bestimmten Schuldscheine werden in Berlin ausschließlich bei der Direction der Disconto-Gesellschaft in Frankfurt a. M. von Rothschild & Söhne, in Bremen ausschließlich bei der Bremer Bank ohne Provisionsabrechnung eingelöst.

Die Finanzabrechnung wird auf ihre Kosten die gebührenden Zinsen mit den erforderlichen Rechnungsmitteln versehen und das Porto für die einzuliefernden eingeleisten Documente incl. Verfertigung decken.

Wird erbobene Zinscoupons verfallen nach Ablauf von vier Jahren vom Zinsfälligkeitstermin an gerechnet.

Die Finanzabrechnung wird die fünfprocentige Kasse von 1,500,000 Thaler, welche die freie Kassestadt Bremen im Jahre 1866 aufgenommen hat, zum 1. October d. J. kündigen. Die Untertheilung erhalten sich bereit die Einzahlung der Schuldscheine dieser Kasse bei der Bremer Bank in Bremen ohne besondere Provisionsabrechnung zu besorgen.

Die Finanzabrechnung besteht bei Abschluss dieses Vertrages die Genehmigung des Senats und der Bürgerschaft vor.
Erfolgt diese Genehmigung nicht spätestens am zwölften September d. J., so sind beide Theile von den abgenommenen Vertragsbedingungen entbunden.

Die Disconto-Gesellschaft zu Berlin und die Bremer Bank sind bei diesem Vertrag als Sollicitanten, die Disconto-Gesellschaft mit 4,000,000 Thaler, die Bremer Bank mit 1,500,000 Thaler betheiligt.

Die Direction der Disconto-Gesellschaft besteht aus folgenden Instituten und Kantonsräthen, nämlich:
der Königlich Preussischen Landesbankgesellschaft,
der Provinzialdisconto-Gesellschaft in Berlin,
dem Kantonsrathe W. v. Rothschild & Söhne in Frankfurt a. M.,
Dr. J. Frensdorff, Provinzialdisconto-Gesellschaft in Hannover.

Der Eintritt in den Vertrag mit den von ihr zu beschickenden Rechnungen und mit Abschluss der Sollicitation vor.
Bei Unterzeichnung des Vertrages bezeichnen die Untertheilung als Sicherheit für die besten Zinsabrechnung der Finanzabrechnung eine Anzahl von fünf Prozent des Kapitalbetrags in barren Geld oder guten negotiellen Werthpapieren, welche ihnen bei der Einzahlung der Zinscoupons pro rata zurückgestellt werden wird.